

SiGeKo-Leistungsbild nach AHO 2022

3.1 Leistungen während der Planung der Ausführung

- 3.1.1 Regelleistungen

- 3.1.2 Regelleistungen im Bedarfsfall

- 3.1.3 Optionale Leistungen

- **3.1.1 Regelleistungen**

- a) Koordinierung der Maßnahmen aus den allgemeinen Grundsätzen nach § 4 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) bei der Planung der Ausführung
- b) Feststellen sicherheits- und gesundheitsschutzrelevanter Wechselwirkungen zwischen den Arbeiten der einzelnen Gewerke auf der Baustelle und anderen betrieblichen Tätigkeiten oder Einflüssen auf oder in der Nähe der Baustelle
- c) Aufzeigen von Möglichkeiten zur Vermeidung von Sicherheits- und Gesundheitsrisiken
- d) SiGe-Plan ausarbeiten oder ausarbeiten lassen
- e) Beraten bei der Planung der Baustelleneinrichtung
- f) Beraten bei der Planung bleibender sicherheitstechnischer Einrichtungen für mögliche spätere Arbeiten an der baulichen Anlage und Zusammenstellen der Unterlage mit den erforderlichen Angaben für die sichere und gesundheitsgerechte Durchführung dieser Arbeiten
- g) Hinwirken auf das Berücksichtigen von Leistungen zu Sicherheit und Gesundheitsschutz in Ausschreibungen, Vergabe- und Bauvertragsunterlagen
- h) Beraten bei der Terminplanung, insbesondere bei der Abstimmung von Bauausführungszeiten, um Gefahren, die durch ein zeitliches Nebeneinander hervorgerufen werden können, zu vermeiden

- **3.1.2 Regelleistungen im Bedarfsfall**

- a) SiGe-Plan an den Planungsprozess anpassen, soweit dies erforderlich ist (analog § 3 Abs. 3 Nr. 3 BaustellV)
- b) Erstellen einer Baustellenordnung
- c) Mitwirken beim Erstellen der Vorankündigung und deren Übermittlung an die nach Landesrecht zuständige Behörde
- d) Analysieren der Vorplanung oder mehrerer Entwurfsplanungen und Feststellen arbeitssicherheits- und gesundheitsschutzrelevanter Wechselwirkungen zwischen den Arbeiten der einzelnen Gewerke auf der Baustelle und anderen betrieblichen Tätigkeiten oder Einflüssen in der Nähe der Baustelle
- e) Abstimmen beim Vorhandensein mehrerer Koordinatoren
- f) Anpassen der Unterlage bei erheblichen Planungsänderungen
- g) Mitwirken bei der Arbeitsgestaltung in besonderen Gefahrenlagen

- **3.1.3 Optionale Leistungen**

- a) Erstellen eines Baustelleneinrichtungsplans
- b) Mitwirkung bei Erstellung der Baubeschreibung und Vergabeunterlagen
- c) Mitwirken bei der Prüfung der Angebote und der Vergabe
- d) Entwickeln von Konzepten und Organisieren von Maßnahmen zu Sicherheitsfragen im Sinne von Security
- e) Beraten zu notwendigen verkehrssichernden Maßnahmen des Bauherrn oder der ausführenden Firmen (im Sinne von § 823 Abs. 1 BGB)
- f) Beraten bei oder Erstellen von Verkehrslenkungsplänen
- g) Einholen von straßenverkehrsrechtlichen Anordnungen

SiGeKo-Leistungsbild nach AHO 2022

- h) Überprüfen von Angeboten in sicherheitstechnischer Hinsicht (z.B. bei Funktionalausschreibung, Alternativangeboten oder Sondervorschlägen)
- i) Kostenanalysen zu technischen oder organisatorischen Maßnahmen für Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz
- j) Beraten bei oder Erstellung einer Brandschutz-, Flucht- und Rettungswege-Planung und/oder Rettungskonzept für die Ausführung der Arbeiten

3.2 Leistungen während der Ausführung des Bauvorhabens

- 3.2.1 Regelleistungen

- 3.2.2 Regelleistungen im Bedarfsfall

- 3.2.3 Optionale Leistungen

- **3.2.1 Regelleistungen**

- a) Bekanntmachen, Anpassen und Fortschreiben des SiGe-Plans sowie Hinwirken auf seine Einhaltung und auf die Umsetzung der erforderlichen Arbeitsschutzmaßnahmen durch die beteiligten Unternehmen
- b) Information und eingehende Erläuterung der Maßnahmen für Sicherheit und Gesundheitsschutz gegenüber allen Auftragnehmern (einschließlich der Nachunternehmer und der Unternehmer ohne Beschäftigte)
- c) Organisieren des Zusammenwirkens der bauausführenden Unternehmen hinsichtlich Sicherheit und Gesundheitsschutz (vgl. § 3 Abs. 3 Nr. 4 BaustellV), z.B. durch Sicherheitsbesprechungen und -begehungen (in einem festzulegenden angemessenen Turnus) mit Dokumentation und Auswerten der Ergebnisse
- d) Koordinieren der Überwachung der ordnungsgemäßen Anwendung der Arbeitsverfahren durch die Arbeitgeber, z.B. durch Einfordern von Nachweisen (vgl. § 3 Abs. 3 Nr. 5 BaustellV)
- e) Berücksichtigung sicherheits- und gesundheitsschutzrelevanter Wechselwirkungen zwischen Arbeiten auf der Baustelle und anderen betrieblichen Tätigkeiten oder Einflüssen auf oder in der Nähe der Baustelle
- f) Koordinieren der Anwendung der allgemeinen Grundsätze nach § 4 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG)

- **3.2.2 Regelleistungen im Bedarfsfall**

- a) Aushängen und Anpassen der Vorankündigung
- b) Hinwirken auf die Einhaltung einer Baustellenordnung und eines Baustelleneinrichtungsplans (soweit diese vorhanden sind) hinsichtlich der Vermeidung gegenseitiger Gefährdungen
- c) Bei getrennten Auftragnehmern für Planungs- und Ausführungsphase: Sichten und Einarbeiten in den SiGe-Plan und die Unterlagen aus der Planungsphase
- d) Anpassen des SiGe-Plans bei erheblichen Änderungen der Planung, des Bauverfahrens oder des Bauablaufs
- e) Zusätzliche Koordinationsleistung bei Planungsänderungen, erheblichen Störungen des Bauablaufes oder Bauzeitenverlängerung

- **3.2.3 Optionale Leistungen**

- a) Einteilung der Arbeiten/Vorgabe von Arbeitsabläufen
- b) Erfassen verbauter Materialien und eingesetzter Substanzen sowie deren aktueller Verarbeitungs-, Entsorgungs- und Warnhinweise, z.B. in Unterlage für spätere Arbeiten
- c) Mitwirken bei formalen Arbeitsfreigaben

SiGeKo-Leistungsbild nach AHO 2022

- d) Regelmäßige Teilnahme an allgemeinen Bau-/Projektbesprechungen
- e) Anpassen der Unterlage bei Abweichung der Ausführung vom Planungsstand der Unterlage